



**UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM** FREIBURG

Tag der Epilepsie 2015  
Neurozentrum Universitätsklinikum Freiburg

# Schwerbehindertenausweis bei Epilepsie – Wem steht wann was zu?

Petra Kämmer-Kupfer, Sozialdienst Neurozentrum

# 1. Einleitung

# 2. Die Schwerbehinderteneigenschaft

Definition der Behinderung?

## **Definition Behinderung nach § 2 SGB IX:**

Danach sind „Menschen behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist.

2.1 Antrag und Ausweis

2.2 Feststellung des Grades der  
Behinderung (GdB)

## Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)

### **GdB**

wird je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung der epileptischen Anfälle festgestellt.

## 2.3 Nachteilsausgleiche

## GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

GdB Anspruch

Rechtsgrundlage

**30** Gleichstellung mit Schwerbehinderten, wenn der behinderte Arbeitnehmer anders keinen geeigneten Arbeitsplatz bekommen oder behalten kann

§ 2 Abs. 3 SGB IX

Kündigungsschutz bei Gleichstellung

§ 2 Abs. 3 SGB IX

Steuerfreibetrag 310 Euro

§ 33b EStG

## GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

GdB Anspruch

Rechtsgrundlage

<b>50</b>	Schwerbehinderteneigenschaft	§ 2 Abs. 2 SGB IX
	Steuerfreibetrag 570 Euro (bei GdB 100: 1.420 Euro)	§ 33b EStG
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung im öffentlichen Dienst	§§ 81, 122 SGB IX
	Kündigungsschutz	§§ 85 ff SGB IX
	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	§ 102 SGB IX
	Freistellung von Mehrarbeit	§ 124 SGB IX
	Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche	§ 125 SGB IX



## GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

GdB	Anspruch	Rechtsgrundlage
50	Schutz bei Wohnungskündigung	§§ 556a, 564b BGB
	Altersrente mit 60+ bzw. 63+	§§ 37, 236a SGB VI
	Stundenermäßigung bei Lehrern: 2 Std. / Woche	Landesregelungen

## 2.4 Merkzeichen

## Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Merk-  
zeichen

Anspruch

Rechtsgrundlage

**G**

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

§§ 145 – 147 SGB IX  
§ 3a Abs. 2 Satz 1  
Kfz-Steuerergesetz

0,30 Euro je km Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, wenn gleichzeitig ein Grad der Behinderung von 50/60 vorliegt

§ 9 Abs. 2 EStG

900 Euro zusätzliche Werbungskostenpauschale oder 0,30 Euro je km für Privatfahrten

§ 33 EStG

## Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Merkzeichen	Anspruch	Rechtsgrundlage
<b>B</b>	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen	§§ 145 – 147 SGB IX
	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und Regionalverkehrsgesellschaften	Geschäftsbedingungen
	Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr	internationaler Personen- und Gepäcktarif (TCV), Anhang X

## Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Merk-  
zeichen

**H**

Anspruch

Rechtsgrundlage

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr	§§ 145 – 147 SGB IX
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	§ 3a Abs. 1 Kfz- Steuergesetz
3.700 Euro Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung	§ 33b EStG
In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	Satzungen der Gemeinde und Städte

## 3. Arbeit und Epilepsie

### 3.1 Hilfen am Arbeitsplatz:

- Organisatorische Maßnahmen
- Arbeitsplatzausstattung

### 3.2 Hilfen und Unterstützung für Arbeitgeber

## 4. Hilfe und Beratung

- Integrationsfachdienste
- Schwerbehindertenvertretung
- Kliniksozialdienste
- Epilepsie-Schwerpunkte
- Reha-Team der Agentur für Arbeit
- Reha-Servicestellen  
(Rentenversicherungsträger)

# Fragen, Erfahrungen und Diskussion



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !**